

Beziehung läßt sich namentlich auch nicht auf die Inventarisierung des Holzes und die behauptete Ernennung eines Wächters abstellen. Diese Maßnahmen konnten die Rechtsstellung der Rekurrenten nicht verschlimmern, da sie sich als einseitige und von diesen nicht anerkannte darstellen und eine Abänderung des tatsächlichen Besitzzustandes nicht zu bewirken vermochten. Dabei ist zu bemerken, daß der Wächter in Wirklichkeit vom Gerichtspräsidenten zum Schutze der Rechtsstellung der Rekurrenten bestellt worden ist, so daß er nicht in Zuwiderhandlung des richterlichen Befehles das Gewahrsamsverhältnis in rechtlich wirksamer Weise zu Gunsten der Masse beeinflussen konnte. Rekurrenten wären vielmehr berechtigt und tatsächlich in der Lage, eine allfällig versuchte Abfuhr des Holzes zu verhindern oder doch sofort rückgängig zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit die Fristansetzung vom 16. Dezember 1899, auch soweit sie das nach der Säge von Burriignon verbrachte Holz betrifft, aufgehoben.

27. Entscheid vom 13. Februar 1900 in Sachen  
Schmid-Koch.

Ort der Betreibung für grundversicherte Zinsen; Art. 51 Abs. 2,  
41 Abs. 2, 46 Betr.-Ges.

I. Jakob Studhalter in Unteriberg (Schwyz) betrieb den J. Schmid-Koch in Luzern auf dem Wege der ordentlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs für verfallene Zinse von drei Gülten im Gesamtbetrage von 308 Fr. Der Betriebene beschwerte sich gegen diese Betreibung, weil dieselbe in Luzern und nicht in Horw, woselbst das Grundpfand gelegen sei, erfolge.

Die untere Aufsichtsbeschwerde wies die Beschwerde ab in Erwägung: „daß nach Art. 41, Abs. 2 des Sch.-K.-G. für grundpfändlich gesicherte Zinse nach der Wahl des Gläubigers

„entweder die Pfandverwertung oder, je nach der Person des Schuldners, die Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs stattfinden kann, in welchem letztem Fall die Betreibung am Wohnsitze des Schuldners zu führen ist, was vorliegend zutrifft.“

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern bestätigte diesen Entscheid am 27. Januar 1900 „in wesentlicher Behärtung der „erstinstanzlichen Motivierung.“

II. Schmid rekurierte rechtzeitig an das Bundesgericht, indem er vorbrachte, es handle sich um grundversicherte Forderungen, und es habe deshalb der Betreibungsort des Art. 51 B.-G. zur Anwendung zu kommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Der Rekurrent beruft sich auf die Vorschrift des Art. 51 Abs. 2 B.-G., wonach für grundversicherte Forderungen die Betreibung nur da stattfindet, wo das verpfändete Grundstück liegt. Nun ist aber zu bemerken, daß anderseits der Art. 41, Abs. 2 B.-G. dem Gläubiger die Wahl läßt, grundpfändlich versicherte Zinsen oder Annuitäten auf dem Wege der Pfandverwertung oder auf demjenigen der Betreibung und Pfändung bezw. Konkurs geltend zu machen. Die allgemeine Bestimmung des Art. 51, Abs. 2, hat für den Fall des Art. 41, Abs. 2, durch die Spezialbestimmung, die in diesem letztern Artikel liegt, eine Einschränkung erlitten. Und wenn der Gläubiger in einem solchen Falle, wie es vorliegend geschehen ist, nicht für die Pfandverwertung, sondern für die gewöhnliche Betreibung sich entschieden hat, so ist die Betreibung eben nach Art. 46 an dem Wohnorte des Schuldners zu führen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.